

DAS DILEMMA DES DEUTSCHEN FRÜHLIBERALISMUS. KARL VON ROTTECK UND DIE VERFASSUNG VON CADIZ*

THE DILEMMA OF THE EARLY GERMAN LIBERALISM.
KARL VON ROTTECK AND THE CONSTITUTION OF CADIZ

Horst Dippel
Kassel Universität

Abstract: Der Freiburger Rechtsprofessor und Führer der liberalen Opposition im badischen Landtag Karl von Rotteck hat sich in fünf Publikationen zwischen 1820 und 1839 mit der Verfassung von Cadiz auseinandergesetzt. Dabei war seine Kritik an ihr stets wohlwollend, zumal nur wenige und über die Jahre wechselnde Verfassungsbestimmungen auf seine Ablehnung stießen. Theoretisch wurde dabei die Verfassung für ihn zum politischen Vorbild, was aber praktisch folgenlos bleiben musste aufgrund seiner dualistischen Staatsauffassung, nach der die Volksrepräsentanten in der konstitutionellen Monarchie der Regierung gegenüberstanden und als Opposition sich darauf beschränkten, die „wahren“ Prinzipien zu verkünden, statt politische Strategien für ihre Durchsetzung zu entwickeln. Ungeachtet der theoretischen Begeisterung für die „Ideen von 1789“ und damit letztlich auch für die Verfassung von Cadiz war es diese praktische Konzeptionslosigkeit, mit der der frühe Liberalismus in Deutschland das politische Handeln in die Hände der Regierungen legte und damit als politische Oppositionsbewegung scheiterte, statt sich als Partei zu organisieren und sich zum aktiven Eintreten für eigene Regierungsverantwortung in einer parlamentarischen Monarchie durchzuringen.

Abstract: The Freiburg law professor and leader of the Liberal opposition in the Landtag of the Grand Duchy of Baden Karl von Rotteck discussed the constitution of Cadiz in five of his publications between 1820 and 1839. He was at all times kindly disposed towards it, disapproving of only a small number of different provisions at different times, as his political thought developed over the years. While he thus came to regard the constitution as a political model, his dualistic concept of the state prevented any kind of practical implementation of its key principles to result from his theoretical reasoning. According to Rotteck, in a constitutional monarchy the representatives of the people stood in opposition to the government and had to restrict themselves to voicing “true” principles rather than developing political strategies to put them into practice. Whatever their enthusiasm for the “ideas of 1789” and consequently for the Cadiz constitution, the complete absence of practical political concepts led Rotteck and early German liberalism as a whole to defer all political action to the government and thus to fail as a viable political opposition. The notion of actively embracing the role of a political party and striving for political leadership in a parliamentary monarchy would not yet at this point become part of the Liberal agenda in Germany.

Key Words: Verfassung von Cadiz, Deutscher Frühkonstitutionalismus, Deutscher Frühliberalismus, Karl von Rotteck, Grossherzogtum Baden.

Key Words: Constitution of Cadiz, Early German Liberalism, Karl von Rotteck, Grand Duchy of Baden

In seiner klassischen Untersuchung *Der lange Weg nach Westen* hat Heinrich August Winkler den deutschen Liberalismus des Vormärz und der Revolution als „überfordert“ bezeichnet, indem er mit Freiheit und Einheit zwei Ziele gleichzeitig erreichen wollte, die in den westlichen Nationalstaaten England und Frankreich in einem Jahrhunderte währenden Prozess nur nacheinander verwirklicht worden waren. Zudem habe er sich bei der Verfolgung dieser politischen Ziele mit dem Dilemma konfrontiert gesehen, stets zwischen Wunschbild und Realität entscheiden zu müssen.¹ Bereits zuvor hatte Lothar Gall die Realitätsferne als die Problematik zumal der badischen Liberalen vor 1848 herausgestrichen, da sie weder Partei noch Regierung sein wollten, sondern sich damit begnügten, als Oppositionelle die „wahren“ Prinzipien zu verkünden, um auf diese Weise der Vernunft und damit dem Fortschritt zum Sieg zu verhelfen.²

Das Verhältnis des deutschen Frühliberalismus zur realen politischen Welt und seine Auffassungen darüber, wie diese konkret in seinem Sinne, und in Programm und Methode gleichermaßen politisch realistisch, verändert werden konnten, waren also, um das wenigste zu sagen, mehr als diffus. Schwärmerische wie rational begründete Forderungen, einschließlich der Vorstellungen einer „guten“ Verfassung, waren selbst bei Kammerabgeordneten – angesichts des fehlenden Initiativrechtes der Ständeversammlungen – in der Regel verknüpft mit einem kompletten Mangel an politischer Erfahrung und völliger Unkenntnis darüber, wie im politischen Prozess zu agieren war, um gesteckte Ziele tatsächlich erreichen zu können.

Mehr als nur mangelnder Realitätssinn und fehlende Politikfähigkeit wird diese Untersuchung am Beispiel Karl von Rottecks, der sich als „der politische Professor“³ geradezu als Prototyp aufdrängt, darzulegen versuchen, dass dieser Liberalismus ungeachtet seiner politischen Defizite nur zu oft bereit war,

* Für hilfreiche Hinweise und Anregungen danke ich Hans-Peter Becht, Rainer Brüning und Jörg-Detlef Kühne und Ursula Binnewies (Esteburg) für ihren Einsatz bei der Beschaffung schwer zugänglicher Literatur.

¹ Heinrich August Winkler, *Der Lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1806-1933*, München: C.H. Beck, 2000, Nachdruck Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2002, 79-130.

² Lothar Gall, *Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung*, Wiesbaden: Franz Steiner, 1968, bes. 23-57. Ähnlich Jacky Hummel, *Le Constitutionnalisme allemand (1815-1918): Le modèle allemand de la monarchie limitée*, Paris: Presses Universitaires de France, 2002, 130, 137. Vgl. die entsprechende Definition von Rotteck: „Stände sind Volksrepräsentanten gegenüber der Regierung“ (Karl von Rotteck, *Ideen über Landstände*, Karlsruhe: C. F. Müllersche Hofbuchdruckerey, 1819, 3 [Hervorhebung im Original, H.D.]). „Rotteck“ als Autornamen meint zukünftig stets Karl von Rotteck.

³ Horst Ehmke, *Karl von Rotteck, der „politische Professor“*, Karlsruhe: C.F. Müller, 1964.

weitreichende theoretische Grundsätze und Forderungen aufzustellen, dann aber in der Regel aus ideologischen Gründen davor zurückschreckte, die sich aus ihnen ergebenden logischen Konsequenzen zu ziehen und taktische Bündnisse zu ihrer politischen Realisierung einzugehen. Die Ursachen für diese Versäumnisse liegen tiefer als in den Analysen von Gall oder Winkler angelegt. Die Zeit der Aufklärung war von der neuartigen, die moderne Welt definierenden Theorie durchdrungen gewesen, verbunden mit dem meist erfolglosen Streben, diese in die Praxis umzusetzen. Die Französische Revolution bis in ihre jakobinische Phase stellte dann den sich zunehmend radikalierenden Versuch dar, die Praxis in Übereinstimmung mit der Theorie zu bringen. In der nach-napoleonischen Ära verfolgte die Linke weiterhin die Absicht, Theorie und Praxis in Einklang zu bringen und war damit potentiell revolutionär, während die Restauration die Theorie als Ansatz zur Untergrabung des Bestehenden bekämpfte und prinzipiell antirevolutionär eingestellt war. Die Liberalen in ihren unterschiedlichen Schattierungen bekannten sich hingegen zumeist weiter zu der von der Aufklärung inspirierten Theorie,⁴ die in der Folge von Anhängern wie Gegnern zunehmend als die „Ideen von 1789“ bezeichnet wurden, standen jedoch ihrer Umsetzung in die Praxis mit Vorbehalten gegenüber und wollten auf keinen Fall als revolutionär gelten. Ihr Dilemma lag in der politischen Konzeptionslosigkeit, wie ihre Vorstellungen zu realisieren waren. Idealerweise sollte diese Umsetzung, die Reform des Bestehenden, durch die Einsicht der Herrschenden erfolgen, wobei die gemäßigten Liberalen in ihren darauf zielenden Appellen rascher zum Einlenken bereit waren als die demokratischen Liberalen.⁵ Doch eine derartige Aufgeschlossenheit der Herrschenden und damit die Möglichkeiten der Umsetzung liberalen Gedankenguts konnten je nach Herrscherpersönlichkeit und Zeitpunkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Rückblickend ließ sich aus badischer Sicht feststellen, dass 1828 weniger möglich war, als es 1819 gewesen war und 1839 weniger als 1831. In diesem Streben nach fürstlichem Einvernehmen unterschieden sich die deutschen Liberalen von den anglo-amerikanischen Liberalen, die in aller Regel nicht nur politisch versierter und erfahrener waren, sondern auch bei aller Skepsis bezüglich der reinen Theorie und ihrer Umsetzung in die Praxis zu derartigen, häufig voreiligen Kompromissen mit den Herrschenden nicht bereit waren und ihre eigene Politik durchzusetzen suchten.⁶

⁴ Vgl. Gerhard Göhler, „Liberalismus im 19. Jahrhundert – eine Einführung“, in: *Politische Theorien des 19. Jahrhunderts: Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus*, hrsg. v. Bernd Heidenreich, Berlin: Akademie Verlag, 2002, 215.

⁵ Zu der auch von Rotteck propagierten Politik der gegenseitigen „Befreundung“ und gegen „Übertreibungen“, vgl. Hans Fenske, „Karl von Rotteck und der deutsche Liberalismus“, in: *Poeten und Professoren. Eine Literaturgeschichte Freiburgs in Porträts*, hrsg. v. Achim Aurnhammer u. Hans-Jochen Schwierier, Freiburg – Berlin – Wien: Rombach, 2009, 162-163, 165. Ähnlich zuvor bereits Udo Bernbach, „Liberalismus“, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, hrsg. v. Iring Fetscher und Herfried Münkler, 5 Bde., München – Zürich: Piper, 1985-1993, IV, 360-361.

⁶ Für England ist das klassische Beispiel bekanntlich das 17. Jahrhundert, das aber von Rotteck nicht erfasst wurde, vgl. die Kurversion in Rotteck, *Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände, von den frühesten Zeiten bis zum Jahre 1831*, 4 Bde., Stuttgart: Carl Hoffmann, 1831-1833, III, 179-187, 244-257. Aber selbst Rottecks eigene Zeit war gekennzeichnet von der Durchsetzung zumal der Außenpolitik Canning und Palmerstons gegen den teilweise anhaltenden Widerstand der Krone, vgl. dazu Horst Dippel, „A Nineteenth-Century “Truman Doctrine” *avant la lettre?* Constitutional Liberty Abroad and the Parliamentary Debate About British Foreign

Selbst wo der Liberalismus, wie im Fall Rottecks,⁷ nicht vor einer ideellen und verbalen Radikalisierung zurückschreckte, fehlte es ihm angesichts der eigenen Weigerung, konsequent den Weg zur Praxis zu suchen, an Zielstrebigkeit, und er sah sich stattdessen mit dem Dilemma konfrontiert, die bestehenden monarchisch geprägten politischen Grundstrukturen als unveränderlich anerkennen zu müssen, statt von dem Streben gelenkt zu sein, diese von innen heraus in einem schleichenden Prozess zu verändern.⁸ Es war dieses furchtsame Klammern an das vermeintliche Idealbild einer konstitutionellen Monarchie, das aufgrund des ihr zugrunde liegenden dualistischen Staatskonzepts zur Konsequenz hatte, dass der in den eigenen Prinzipien logisch angelegte und in England wie in Frankreich vorgelebte Schritt zur parlamentarischen Monarchie in Deutschland in diesen Jahrzehnten in der Regel erst gar nicht angestrebt wurde.⁹ Indem Rottecks jahrzehntelange Auseinandersetzung mit der Verfassung von Cadix, jenem Leitbild des europäischen Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine eigenen Positionen zu zentralen Fragen staatlicher Ordnung aufgrund des konkreten Beispiels schärfer hervortreten lässt, ist diese in besonderer Weise geeignet, diese sich selbst Schranken auferlegende Haltung des deutschen

Policy from Castlereagh to Palmerston“, in: *Constitutionalism, Legitimacy, and Power: Nineteenth-Century Experiences*, hrg. v. Kelly L. Grotke und Markus J. Prutsch, (in Druck). Analog wäre für Amerika – bei allen Unterschieden der politischen Institutionen und parteipolitischen Konstellationen – auf die amerikanische Revolution zu verweisen (vgl. Horst Dippel, *Die Amerikanische Revolution, 1763-1787*, Frankfurt: Suhrkamp, 1985) bzw. zeitgenössisch auf die Politik des Kongresses unter Führung von Henry Clay gegen die des Präsidenten Andrew Jackson, des „King Andrew“ der politischen Karikatur, kulminierend in dem sog. „bank war“ (vgl. Horst Dippel, *Geschichte der USA*, München: C.H. Beck, 2010, 41-42).

⁷ Die nachfolgende Untersuchung ist bemüht, den Blick bewusst über den Freiburger Rechtsprofessor und dessen theoretische Abhandlungen hinaus zu lenken und ebenfalls den Historiker wie den Kammerabgeordneten und die damit jeweils in Zusammenhang stehenden Arbeiten einzubeziehen. So auch der allerdings eher enttäuschende Aufsatz von Christian Würtz, „Karl von Rotteck als Autor und Politiker“, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 157 (2009), 343-356. Umso nachdrücklicher muss daher an dieser Stelle das unverändert gültige Monitum des Fehlens einer wissenschaftlichen Biographie Karl von Rottecks wiederholt werden.

⁸ Vgl. als Beispiel Rottecks „Motions-Begründung auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes in Sachen der Presse“ vom 24. Juni 1839: „Sollen wir die Regierung wiederholt um Wiederherstellung des Rechtszustandes in Preßsachen bitten, wiederholt sie an die endliche Erfüllung ihrer heiligen Pflicht und ihrer erteilten Versprechungen mahnen? [...] Wollte die Regierung thun, was sie verhiess, und zu thun nach sonnenklarem Recht schuldig ist, sie hätte es längst gethan. Unsere Bitten, unsere Forderungen verhalten, wie die Stimme des Wanderers in der Wüste.“ Nun sollte man daher einen „ernsteren Schritt“ unternehmen, nämlich „in einer ehrfurchtsvollen Adresse“ eine „Beschwerde“ vortragen (Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, hrg. v. Hermann von Rotteck, 5 Bde., Pforzheim: Dennig Finck, 1841-1843, III, 148-149). Zur oppositionellen Politik der „Mäßigung“ in diesen Debatten, vgl. Hans-Peter Becht, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution*, Düsseldorf: Droste, 2009, bes. 464-465.

⁹ Vgl. dazu Hans Boldt, *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, Düsseldorf: Droste, 1975, bes. 156-161. Ebenso Rainer Schöttle, „Karl von Rotteck und die Entwicklung des bürgerlichen Parlamentarismus in Deutschland“, in: Karl von Rotteck, *Über Landstände und Volksvertretungen. Texte zur Verfassungsdiskussion im Vormärz*, hrg. v. Rainer Schöttle, Freiburg – Berlin – München: Haufe, 1997, 195-196, der mit dem Verweis auf Mohl ein Umschwenken im deutschen Liberalismus hin zur parlamentarischen Monarchie erst auf 1860 datiert. Vgl. dazu Robert von Mohl, *Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien*, 3 Bde., Freiburg – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1860-1869, I, bes. 392-404.

Frühliberalismus samt ihrer immanenten Widersprüche, die letztlich zu seinem Scheitern in der Paulskirche führten, zu verdeutlichen.

Die Verfassung von Cadix, „das Ideal der Freisinnigen, der Abscheu der Absolutisten in ganz Europa“,¹⁰ hatte bei ihrer Proklamation am 19. März 1812 in Deutschland kaum Beachtung gefunden. Auch die erste Verfassungswelle in Deutschland, die mit der napoleonischen Verfassung des Königreichs Westfalen 1807 eingesetzt hatte,¹¹ brachte in der Folge zumindest bis 1814 keine Auseinandersetzung mit der spanischen Verfassung mit sich. Noch stand der Krieg gegen Napoleon von Moskau über Leipzig bis Waterloo ganz im Zentrum des allgemeinen Interesses und dominierte die öffentlichen Diskussionen zwischen 1812 und 1814.

Erst nach der Abdankung Napoleons 1814 erschienen erste Kommentare der Verfassung in Deutschland, zumal nunmehr französische Ausgaben des Textes vorlagen.¹² Im August 1814 kam eine fünfzehnteilige Zusammenfassung der Verfassung heraus, mit der erstmals genauere Informationen über sie auf Deutsch verfügbar waren.¹³ Die ersten verstreuten Bemerkungen über die Cortes-Verfassung, die in den folgenden Monaten veröffentlicht wurden, basierten hauptsächlich auf diesen Ausgaben, und da Gegner wie Befürworter der Verfassung gleichermaßen den mit ihr zum Ausdruck gebrachten demokratischen Charakter als Angelpunkt für ihre Haltung zu dieser Verfassung hervorkehrten, bildeten sich gleich zu Beginn jene Interpretationslinien heraus, die für die folgenden Jahrzehnte bestimmend werden sollten. So ließen sich schon mit den ersten konträren Äußerungen vier Richtungen voneinander abgrenzen. Eine von ihnen war die der Restauration

¹⁰ Georg Gottfried Gervinus, *Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen*, 8 Bde., Leipzig: Engelmann, 1853-1866, II, 135. Vgl. auch Paul Pfizer, „Liberal, Liberalismus“, in: *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, hrsg. v. Karl von Rotteck und Karl Welcker, 12 Bde., Altona: Johann Friedrich Hammerich, 1845-1848 (Ndr. Frankfurt: Keip, 1990), VIII, 523-535, bes. 527, 533.

¹¹ Zu den drei Wellen der Verfassungsgebung in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vgl. Reinhold Zippelius, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, München: C.H. Beck, 1994, 104-106. Zur Rezeption der Cadix-Verfassung in Deutschland, vgl. Horst Dippel, „La significación de la constitución española de 1812 para los nacientes liberalismo y constitucionalismo alemanes“, in: José María Iñurrtegui u. José María Portillo (Hrsg.), *Constitución en España: Orígenes y destinos*, Madrid: Centro de estudios políticos y constitucionales, 1998, 287-307; ders., „Die Bedeutung der spanischen Verfassung von 1812 für den deutschen Frühliberalismus und Frühkonstitutionalismus“, in: *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, hrsg. v. Martin Kirsch u. Pierangelo Schiera, Berlin: Duncker & Humblot, 1999, 219-237. Der nachfolgende Überblick über die frühe deutsche Rezeption bis 1820 ist eine überarbeitete und geringfügig ergänzte Version des entsprechenden Abschnitts dieser Darstellung.

¹² Vgl. *Constitution politique de la monarchie espagnole, promulguée à Cadix, le 19 de mars 1812*, A.d.Span. übers. v. Melchior Emmanuel Nuñez de Taboada, Paris: Firmin Didot, 1814. Karl Ludwig von Haller, *Ueber die Constitution der Spanischen Cortes*, o.O.u.N., 1820, 1, benutzte diese Ausgabe. Eine weitere französische Übersetzung von Charles Philibert de Lasteyrie erschien ebenfalls 1814 in Paris bei J. G. Dentu.

¹³ „Die neue, von den Cortes gegebene, spanische Konstitution, im Auszuge“, in: *Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik*, hrsg. v. Christian Daniel Voss, 39 (1814), 163-185 (S. 163-170 entfallen auf die Einleitung, die die Verfassung in den Zusammenhang der traditionellen spanischen und speziell aragonesischen Freiheiten stellt, während S. 170-185 die zehn Kapitel der Verfassung resümieren).

verhaftete Auffassung, die jede Verfassung als das verabscheuungswürdige Ergebnis der Revolution verdammt. Eine zweite Einstellung lässt sich als gemäßigt konservativ bezeichnen, die die spanische Verfassung von 1812 grundsätzlich ablehnte, da die mit ihr zum Ausdruck gebrachten Prinzipien nach ihrer Überzeugung dem spanischen Charakter und der Lebensart des Volkes diametral widersprachen. Eine dritte Richtung verkörperte die gemäßigt liberale Position, die von der Notwendigkeit von Verfassungen überzeugt war, aber den Gedanken der Volkssouveränität grundsätzlich verwarf. Schließlich treffen wir auf eine uneingeschränkt liberale Haltung, die das demokratische Element der Verfassung bereitwillig akzeptierte und folglich die Vorzüge der Cortes-Verfassung herausstrich. Alle diese Richtungen weisen in sich Modifikationen und innere Differenzierungen auf, unterstreichen jedoch insgesamt die Bedeutung der spanischen Verfassung für die prinzipiellen Auseinandersetzungen in der Diskussion um den frühen deutschen Konstitutionalismus.

Die öffentliche Zurückweisung der Cortes-Verfassung durch die Parteigänger der Restauration entwickelte sich nur langsam,¹⁴ was zumindest zum Teil darauf zurückzuführen sein dürfte, dass eine ausgedehnte liberale Verteidigung dieser Verfassung zwischen 1814 und 1820 nicht erfolgte,¹⁵ als die Verfassung ohnehin nicht in Kraft war. Die gemäßigt konservative Position mit ihrer Betonung des landfremden Charakters der Cortes-Verfassung, die deshalb auch nicht vom spanischen Volk akzeptiert worden sei, tauchte jedoch spätestens 1815 auf¹⁶ und wurde in der Folge vielfach wiederholt.¹⁷ Ebenfalls aus dem Jahr 1815 stammt die noch deutlich konservativ eingefärbte Kritik von Friedrich Christoph Dahlmann, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen durchaus eigenen Typus des gemäßigten deutschen Liberalismus vertreten sollte.¹⁸ Er sprach sich gegen moderne, rational konstruierte Verfassungen auf abstrakten Prinzipien aus und verkündete stattdessen, dass die Grundlage und das Modell aller Verfassungen, nach dem alle europäischen

¹⁴ Vgl. Juan Escoiquiz, *Neueste spanische Staatsschriften des Don Johann Escoiquiz, Beichtvaters, und des Don Peter von Ceballos*, hrg. m. e. Einl. v. Nikolaus Heinrich Julius, Leipzig: Minerva, 1815, bes. 39-62. Metternich bezeichnete die Verfassung 1820 als „das Werk der Willkür oder einer unsinnigen Verblendung“: *Restauration und Frühliberalismus 1814-1840*, hrg. v. Hartwig Brandt, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1979, 229.

¹⁵ Vgl. den Aufsatz von [Johann Christoph von Aretin,] „Was heißt Liberal? Zum Theil mit Benützung eines französischen Aufsatzes in dem *Nouvelliste français*“, in: *Neue Allemannia*, I (1816), 163-175, der jedoch keinen Hinweis auf die spanischen „liberales“ und ihre Verfassung enthält. Dem entspricht die Auffassung von Jörn Leonhard, „An odious but intelligent phrase...“: *Liberal im politischen Diskurs Deutschlands und Englands bis 1830/32*, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung*, 8 (1996), 39, dass die Wurzeln für das politische Verständnis von *liberal* in Deutschland in „einer direkten Auseinandersetzung mit den *idées libérales* als napoleonische Formulierung der Ergebnisse von 1789“ liegen, während sich in England der Begriff als „Import des spanisch-französischen Revolutionsetiketts“ einbürgerte, eine Auffassung, die sich hinsichtlich der deutschen Situation auch auf Rotteck übertragen ließe.

¹⁶ Vgl. Christian Ludwig Albrecht Patje, *Geschichte der merkwürdigsten politischen Begebenheiten in den Europäischen Staaten während den Jahren 1789 bis 1814*, Hannover: Hahn, 1815, 190.

¹⁷ Vgl. Joseph Constantin Bisinger, *Vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchien und Republiken, zum Gebrauche bey Vorlesungen und zur Selbstbelehrung*, Wien: Schaumburg, 1818, 53, 525.

¹⁸ Vgl. dazu jetzt Wilhelm Bleek, *Friedrich Christoph Dahlmann. Eine Biographie*, München: C.H. Beck, 2010.

Staaten strebten, die britische Verfassung sei. Angesichts seines Burke verwandten Ausgangspunktes, musste die Cortes-Verfassung, die er in ihrer Begrenzung königlicher Macht für „verwirrend“ und „innerlich unhaltbar“ hielt,¹⁹ zwangsläufig versagen.

Johann Friedrich Benzenberg hielt den Cortes ebenfalls die Begrenzung königlicher Macht als entscheidenden Irrtum vor.²⁰ Angesichts seiner liberalen Gesinnung lag jedoch das prinzipielle Versäumnis der Cortes-Verfassung in der Mißachtung des Harringtonschen Grundsatzes des Zusammenhangs von Eigentum und Herrschaft: „Ueberhaupt war Spanien noch nicht für die Verfassung reif, welche die Cortes ihm geben wollten. In Spanien sind $\frac{3}{4}$ aller Ländereyen in den Händen der Krone, des Adels und der Geistlichkeit. Nur $\frac{1}{4}$ in den Händen des Bauern. In einem Staate, wo eine solche Vertheilung des Bodens ist, ist keine freye Verfassung möglich, und sie kann nur dann erst entstehen, wenn durch die Zukungen von Revolutionsfiebern der Boden in die Hände seines natürlichen Besitzers zurückgekehrt und die Masse des Volks wieder aus Grundeigenthümern besteht.“²¹

Da Sebald Brendel kritischer in seiner Einschätzung der britischen Verfassung als Dahlmann war,²² konnte er der spanischen Verfassung durchaus positive Seiten abgewinnen; sie „enthält viele allgemeinen [sic] Wahrheiten, welche in den gebildeten Staaten anerkannt sind, aber dem Stande der spanischen Kultur war sie nicht ganz angemessen“.²³ Brendel wandte sich insbesondere gegen die in ihr zum Ausdruck kommenden demokratischen Elemente, weshalb er nicht zu den demokratischen Liberalen gerechnet werden kann, die sich in diesen frühen Jahren ohnehin noch kaum zur spanischen Verfassung zu Wort meldeten. Umso gewichtiger dürfte daher die in den *Europäischen Annalen*, einer der führenden Zeitschriften der Zeit, zum Ausdruck gebrachten Auffassung sein, mit der sich ihr Autor über Ferdinands Zurückweisung der Verfassung entrüstete, dass die Verfassung der französischen Verfassung von 1791 aufgrund ihrer Mäßigung, Einsicht und

¹⁹ Friedrich Christoph Dahlmann, „Ein Wort über Verfassung“, in: *Kieler Blätter*, 1 (1815), 57-58. Zu Dahlmann und den Kieler Blättern, vgl. Klaus A. Vogel, *Der Kreis um die Kieler Blätter (1815-1821). Politische Positionen einer frühen liberalen Gruppierung in Schleswig-Holstein*, Frankfurt usw.: Lang, 1989, bes. 6-13, 19-29.

²⁰ Johann Friedrich Benzenberg, *Ueber Verfassung*, Dortmund: Wilhelm Mallinckrodt'sche Verlags-Buchhandlung, 1816, 315-316.

²¹ Ebd., 468. Zu Harringtons Überzeugung, dass „empire followeth the nature of property“, vgl. James Harrington, *The Art of Lawgiving in Three Books* [London: Henry Fletcher, 1659], in: *The Political Works of James Harrington*, hrg. v. J. G. A. Pocock, Cambridge: Cambridge University Press, 1977, 599-704, hier 664.

²² Vgl. Sebald Brendel, *Die Geschichte, das Wesen und der Werth der National-Repräsentation oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der Staaten der alten und neuen Welt, besonders der deutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt. Nebst einem Anhang, die merkwürdigsten Verfassungsurkunden seit 1789 enthaltend. Ein Handbuch für wirkliche oder künftige Volksvertreter*, 2 Bde., Bamberg und Leipzig: Carl Friedrich Kunz, 1817, bes. I, 67-113. Brendel ließ seine ursprüngliche Idee eines Anhangs mit den wichtigsten Verfassungen wieder fallen, nachdem Pölitz 1817 mit der Veröffentlichung seiner *Europäischen Constitutionen* (dazu unten FN 25) begonnen hatte, vgl. Brendel, *National-Repräsentation*, II, v.

²³ Brendel, *National-Repräsentation*, I, 160, vgl. allgemein 160-165.

Anpassungsfähigkeit an gewandelte politische Situationen deutlich überlegen sei.²⁴

Nach diesen vereinzelt Bemerkungen zur Verfassung von Cadix unmittelbar nach Ende der Napoleonischen Ära vollzog sich ein grundlegender Wandel um 1820, als einhergehend mit dem erneuten Inkrafttreten der Verfassung, mindestens fünf verschiedene deutsche Ausgaben der spanischen Verfassung in Buchform oder in Zeitschriften veröffentlicht wurden, wengleich zwei von ihnen unvollständig,²⁵ ohne auf die Resonanz der Verfassung in Zeitungen in dieser Zeit einzugehen.²⁶ Ungeachtet der Karlsbader Beschlüsse von 1819 mit der Folge einer drakonischen Pressezensur verbreitete sich die Kenntnis der Cortes-Verfassung in Deutschland derart rasch, dass Murhards *Allgemeine politische Annalen*, die Nachfolger der *Europäische Annalen*, Anfang 1821 ihren 170 Seiten langen Beitrag über „Spanien's Cortes im Jahr 1820“ mit der knappen Feststellung einleiten konnten: „Wir setzen die Verfassungsurkunde der Cortes als bekannt voraus.“²⁷

Angesichts des wachsenden Bekanntheitsgrades der Verfassung von Cadix und der vielstimmigen Äußerungen zu ihr gewinnt Rottecks erste Beschäftigung mit ihr ihren besonderen Stellenwert. Als er 1818 von seinem bisherigen historischen Lehrstuhl in der Freiburger Universität auf den für Vernunftrecht und Staatswissenschaft wechselte, gab ihm seine Antrittsvorlesung, in der er sein rechtsphilosophisches Konzept darlegte, Gelegenheit, zumindest indirekt auf die Verfassung von Cadix zu verweisen. In Anbetracht seines Verständnisses des natürlich begründeten Vernunftrechts, seiner Einstellung zur Französischen Revolution²⁸ und der seit dem Sturz Napoleons grassierenden Restauration, unterlag es für ihn keinem Zweifel, dass „das Recht, das öffentliche zumal, überhaupt die ideale Staatslehre, und die

²⁴ „Spanien am Anfange des Jahres 1814, oder: Ferdinand VII. und die Cortes. Aus dem Manuscript eines Spaniers“, in: *Europäische Annalen*, Juli 1815, 54-67.

²⁵ *Spaniens Staats-Verfassung durch die Cortes*, übers. u. hrg. v. Friedrich von Grunenthal u. Karl Gustav Dengel, Berlin: Christiani, 1819. Eine weitere Übersetzung, die mit dem Art. 191 abbrach, erschien in: *Europäische Annalen*, April 1819, 41-81. Offensichtlich verbreiteter war: *Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der Vereinigten Provinzen von Südamerika*, Aus den Urkunden übersetzt mit historisch-statistischen Einleitungen, Leipzig: F. A. Brockhaus, 1820. Pölitz erhielt seine Kenntnis der Verfassung von dieser Ausgabe, vgl. [Karl Heinrich Ludwig Pölitz,] *Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren*, 4 Bde., Leipzig: F. A. Brockhaus, 1817-1825, III (1820), 34. Der Verfassungstext folgte, ebd., 35-104; *Die Zeiten oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik*, hrg. v. Christian Daniel Voss, 62 (1820), 380-404 (Juni), 63 (1820), 66-89 (Juli). Der Text brach ebenfalls mit Art. 191 ab, ohne dass der Abdruck gemäß den ursprünglichen Absichten fortgesetzt worden wäre. Die Übersetzung unterscheidet sich geringfügig von der in den *Europäische Annalen*.

²⁶ Vgl. Carl Venturini, *Spaniens neueste Geschichte. Von der Ausfertigung der neuen Constitution durch die Cortes im Jahre 1812 bis zur feierlichen Bestätigung derselben durch den König im Jahre 1820*, Altona: J. F. Hammerich, 1821, 32; Rainer Wohlfeil, „Das Spanienbild der süddeutschen Frühliberalen“, in: *Geschichtliche Landeskunde*, V (1968), 109-150, hier 117.

²⁷ *Allgemeine politische Annalen*, hrg. v. Friedrich Murhard, I (1821), 35. Vgl. den ganzen Artikel, ebd., 35-144 (H. 1 und 2), 392-460 (H. 3 und 4).

²⁸ Zu Rottecks Bewertung der Französischen Revolution, vgl. Jürgen Voss, „Karl von Rotteck und die Französische Revolution“, in: *Revolution und Gegenrevolution 1789-1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland*, hrg. v. Roger Dufraisse, München: Oldenbourg, 1991, 157-175.

Geschichte als sich feindlich entgegengesetzt erscheinen“. Die Gegenwart sei geprägt von dem „Widerstreit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen“.²⁹ So, wie die Dinge lagen, hatte die Restauration über die Revolution gesiegt. Das „Machtwort der Gewaltigen“ fand dabei Unterstützung „durch aufrichtige oder bezahlte Beredtsamkeit der Haller, Adam Müller, Schmalz und Daberlow“ zur Festigung eines Systems, „welches auf dem verlassenem Felde der Revolution siegreich sich aufzustellen scheint“.³⁰ Der Bogen zu der von Ferdinand VII. 1814 aufgehobenen Cortes-Verfassung und somit der Rückkehr zu dem absolutistischen Regime der Zeit vor der Revolution war für die Zuhörer ebenso offenkundig angesprochen wie das deprimierende Fazit nachvollziehbar erschien: „Bei dieser Ansicht der Dinge ist also kein Trost, keine Hoffnung für die Menschheit. Die Nachkommenschaft büßt dann für und für die Schuld, oder die Thorheit, oder das Unglück der Vorfahren; ohne die freiwillige Entsagung der Privilegirten und der Gewaltigen, d.h. ohne ein Wunder, [...] ohne ein über die Erde verbreitetes Feuer, wie jenes, das in der unsterblichen Nacht vom 4. August [1789] die Gemüther der Noaille's durchglühte, bleiben Sinesen und Spanier, was – sie sind.“³¹

Auch wenn diese Worte in den Hallen einer Universität verhalten, waren sie nichtsdestoweniger radikal, bedeuteten sie doch in ihrer Konsequenz, dass das historisch Gewachsene sich nicht durch seine schiere Existenz zu legitimieren vermochte. Wirkliche Legitimität erlangte ein politisches System allein durch seine Übereinstimmung mit dem zeitlosen natürlichen Recht oder, wie es Rotteck immer wieder nannte, mit dem Vernunftrecht. Selbst wenn man davor zurückschrecken mochte, diese Feststellung als radikale Kritik an der Restauration und den Argumenten der Legitimisten verstehen zu wollen, kam in diesem fundamentalen Konflikt der Verfassung von Cadiz mit ihrer wiederholten Inkraftsetzung und Aufhebung als lebendiger Ausdruck des Widerstreits „natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen“ eine herausragende Bedeutung zu, selbst wenn einige ihrer konkreten Bestimmungen durchaus Rottecks Kritik fanden.

Rotteck hat sich im Laufe seines Lebens insgesamt dreimal ausführlich und direkt mit der Verfassung von Cadiz auseinandergesetzt. Die erste kritische Würdigung geschah in seinem ausgedehnten Verriss von Karl Ludwig von Hallers *Ueber die Constitution der Spanischen Cortes* von 1820.³² Eine zweite Kritik erfolgte 1837 in seinem Artikel „Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien“ im *Staats-Lexikon*,³³ wobei erwähnt zu werden verdient, ohne an dieser Stelle auf die Entstehungsgeschichte des *Staats-Lexikons* näher eingehen zu können, dass bereits Friedrich List in seinem Konzept für das *Staats-Lexikon* von

²⁹ Rotteck, *Sammlung kleiner Schriften*, II, 45. Vgl. dazu Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, 4 Bde., München: C. H. Beck, 1988-2012, II, 161-163. Dass Rotteck damit die radikale Gegenposition zur historischen Rechtsschule bezog, kann hier nur am Rande angedeutet werden. Ausführlicher dazu Ursula Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, Diss. phil. U. Heidelberg 1967, 34-42.

³⁰ Rotteck, *Sammlung kleiner Schriften*, II, 50.

³¹ Ebd., 52.

³² Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, II, 42-52.

³³ *Staats-Lexikon*, IV, 51-66. Hier benutzt nach dem Wiederabdruck in der 2. Auflage des *Staats-Lexikon*, III, 578-588.

1833/34 einen Artikel „Cadix“ vorgesehen hatte,³⁴ es jedoch durchaus Rottecks eigener Überzeugung entsprungen sein dürfte, stattdessen den oben genannten Artikel zu schreiben, zumal in der deutschsprachigen Literatur die Verfassung in den zurückliegenden Jahren stärker mit den Cortes als mit Cadiz assoziiert worden war. Eine letzte ausführliche Auseinandersetzung schrieb Rotteck kurz darauf in seinem heute meist in Vergessenheit geratenen Band *Spanien und Portugal*.³⁵ Auch wenn Rotteck dieses letzte Werk als verunglückt ansah und nie so hatte schreiben wollen,³⁶ danken wir ihm doch seine ausführlichste Auseinandersetzung mit der Verfassung von Cadiz.

Knappere Kommentare über die Verfassung streute Rotteck in seinen beiden Weltgeschichten ein.³⁷ Doch angesichts der geistigen Präsenz dieser Verfassung in seinem Denken bis zu seinem Tode lassen sich auch seine übrigen Schriften dieser Jahrzehnte, darunter zumal die *Ideen über Landstände* und sein Hauptwerk, das *Lehrbuch des Vernunftrechts*, mitunter als indirekte Auseinandersetzungen mit der Verfassung von Cadiz lesen.

Betrachten wir Rottecks direkte Kritik an der Verfassung von Cadiz genauer, wie er sie in seinen Schriften von 1820, 1826, 1833, 1837 und 1839 äußerte, so fällt sogleich mehreres auf.

Rottecks Kritikpunkte an der Verfassung von Cadiz	1820	1826	1833	1837	1839
<i>Zustimmende Kritik:</i>					
„würdiges Denkmal der großen Zeit, worin es entstand“		x	x		
Weitgehende Übereinstimmung mit Grundsätzen von 1791		x	x		
Gesamtlob einer volkstümlichen Verfassung				x	
<i>Ablehnende Kritik:</i>					
Gleichsetzung mit altem historischen Recht	x				

³⁴ Hans Zehntner, *Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Eine Studie zur Geschichte des deutschen Frühliberalismus*, Jena: Gustav Fischer, 1929, 104, vgl. insges. 7-26, 103-108.

³⁵ Rotteck, *Spanien und Portugal. Geographische, statistische und historische Schilderung der pyrenäischen Halbinsel, in Begleitung einer Karte und einer Reihe von Stahlstichen mehrere der merkwürdigsten Ansichten aus beiden Reichen darstellend*, Karlsruhe – Leipzig: Kunst-Verlag, 1839, 306-321.

³⁶ Vgl. Rotteck an Karl Heinrich Jürgens, 23.1.1840, in: Rüdiger von Treskow, *Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte! Die Korrespondenz Karl von Rottecks*, 2 Bde., Freiburg-Würzburg: Ploetz, 1990-1992, II, 229. Ähnlich auch an Karl August Varnhagen von Ense, 21.11.1840, in: Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, V, 301-302.

³⁷ Rotteck, *Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniss bis auf unsere Zeiten für denkende Geschichtsfreunde*, 9 Bde., Freiburg: Herder, 1813-1826, IX, 685-687; ders., *Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände*, IV, 223-224. Angesichts dieser Breite der Rotteckschen Beschäftigung mit der Verfassung von Cadiz ist es umso unverständlicher, dass diese Thematik der Forschung bislang völlig entgangen zu sein scheint. Das gilt letztlich auch für die Arbeit von Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, in der Rottecks Einstellung zur Cortes-Verfassung lediglich ein- oder zweimal knapp, und nicht immer korrekt gestreift wird. Hingegen hatte schon Oskar Klein-Hattingen, *Geschichte des deutschen Liberalismus*, 2 Bde., Berlin: Buchverlag der „Hilfe“ GmbH, 1911-1912, Nachdruck Paderborn: Europäischer Geschichtsverlag, 2012, I, 117, falsch behauptet, Rottecks „Verfassungsideal war die spanische Verfassung von 1812“.

Zu schwache vollziehende Macht	x	x	x		
Macht des Königs beschränkter als notwendig					x
Unverantwortliche Machfülle der Cortes	x				
Striktes Rotationsprinzip in der Volksrepräsentation		x	x	x	x
Art. 12 über Staatsreligion				x	x
Kompliziertes indirektes Wahlverfahren	x				x

Bereits die tabellarische Übersicht lässt erkennen, dass Rottecks Kritik das Ergebnis des zeitgenössischen europäischen und speziell deutschen Diskurses über die Verfassung von 1812 war, und nicht allein die Reaktion auf das Hallersche Pamphlet von 1820 macht deutlich, dass die Restauration ihm wie auch der Mehrheit der deutschen Frühliberalen diese Diskussion aufgezwungen hatte. Dass diese frühen Liberalen in der Verfassung dann so etwas wie ein politisches Gründungsdokument erkannten, brauchte, nicht zuletzt bei Rotteck, seine Zeit. Selbst unter dieser Prämisse bleibt jedoch die Frage, ob ihre schließliche Würdigung in der Sache angemessen ausfiel, oder welche Lücken blieben. Angesichts dieser Ausgangslage verwundert es nicht, dass Rottecks Kritik nicht von inhaltlicher Konstanz geprägt ist, sondern dass sich die Kritikpunkte im Laufe der Zeit wandelten, alte zum Teil durch neue ersetzt wurden, wenngleich ihre Gesamtzahl stets relativ gering blieb. Dass die dezidiert wohlwollende Kritik dabei so verhalten blieb, mag in erheblichem Maß der Zensur geschuldet sein.³⁸ Rottecks generelle Sympathie gegenüber der Verfassung von Cadix ist zwischen den Zeilen dennoch stets zu erkennen und spricht ebenso aus seiner Feststellung, dass diese Verfassung genau wie die erste französische Revolutionsverfassung „zwey wesentliche Gebrechen“ in sich trug, „[b]eydes jedoch nur Fehler gegen die *Klugheit*, gegen die aus der Schlechtigkeit der Menschen abzuleitenden Vorsichts-Regeln, keineswegs gegen das *Recht*.“³⁹

Hatte Rotteck damit bereits das Gewicht seiner Einwände gegen die Verfassung relativiert, wird deren detaillierte Betrachtung zu weiteren Nuancierungen führen. Dabei nimmt Rottecks Auseinandersetzung mit Haller, dem „theils verachtete[n], theils bemitleidete[n] Restaurator der Staatswissenschaft“,⁴⁰ wie er diesen angesichts seines Hauptwerks⁴¹ spöttisch titulierte, unter mehreren Aspekten eine Sonderstellung ein. Schon der mitunter polemische Charakter der Rezension unterstreicht, dass es sich primär um eine Auseinandersetzung mit Haller und erst sekundär um eine Würdigung der Cortes-Verfassung handelt. Doch nicht allein der Sprachduktus unterscheidet diese Arbeit von den anderen hier zu behandelnden. Auch ihre inhaltlichen

³⁸ So meinte Rotteck bezüglich des *Staats-Lexikons*, dass dieses „um der Unterdrückung zu entgehen, sehr leise und sanft, auch zum großen Theil pedantisch und trocken, auftreten muß“ (an Ignaz Heinrich von Wessenberg, 20.11.1836, in: Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, V, 231).

³⁹ Rotteck, *Allgemeine Geschichte*, IX, 685 (Hervorhebung im Original, H.D.).

⁴⁰ Rotteck, *Spanien und Portugal*, 315-316.

⁴¹ Karl Ludwig von Haller, *Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands: der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt*, 6 Bde., Winterthur: Steiner, 1816-1825.

Kritikpunkte dokumentieren, dass Rotteck bei ihr erst ganz am Anfang seiner jahrzehntelangen Auseinandersetzung mit ihr stand. Keinen der in der Kontroverse mit Haller erwähnten Einwände sollte er für den Rest seines Lebens aufrechterhalten.

Eigentümlich wirkt dabei sein Monitum, dass die Cortes „gegen die historische Wahrheit sündigten, da sie ihr Werk als uraltes, historisches Recht ihrer Nation darstellten“. Zwar hätten viele dieser Rechte in Teilen der späteren Monarchie bestanden, „aber weder hat in irgend einer Epoche, noch in irgend einem Reiche die Gesamtheit jener Rechte oder das System derselben gegolten“. Es sei daher nicht korrekt, sie als „für die ganze Monarchie historisch giltiges Recht darzustellen“. ⁴² Von dem kompromisslosen Vernunftrechtler, der schon in seiner Antrittsvorlesung, wie erwähnt, den „Widerstreit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen“ beschworen hatte, hätte man durchaus eine andere Argumentation erwarten können, war doch gerade „die große Aufgabe der Zeit“ nicht die Festschreibung historischen Rechts, sondern, wie Rotteck einige Jahre später formulieren sollte, die „Reform des historischen Rechtes durch Unterwerfung unter jenes der Vernunft“. ⁴³ Der Versuch der Verfassungsväter, mit dem Rekurs auf das historische Recht die Traditionalisten für die Verfassung zu gewinnen, passte nicht in diese Gedankenwelt. Kein Wunder, dass das ganze Argument in keiner seiner nachfolgenden Auseinandersetzungen mit der Verfassung von Cadix jemals wieder auftauchen sollte.

Das gleiche Schicksal widerfuhr Rottecks Behauptung von 1820, dass die Cortes „fast alle Staatsgewalt“ in ihren Händen konzentrierte. Auf diese Weise lasse sie „den Bürgern keine denkbare Garantie für ihr Recht und ihre Freiheit übrig“. Sie sei damit, so sein Fazit, „weit gefährlicher als jede Sultansmacht“. ⁴⁴ Das Argument offenbart in eindrucksvoller Weise Rottecks Dilemma: Der am Beginn einer, bei einer Unterbrechung, bis an sein Lebensende währenden Karriere als badischer Kammerabgeordneter stehende Rotteck wollte auf keinen Fall den Anschein erwecken, er wolle am badischen Verfassungsgefüge rütteln und für das Parlament auf Kosten der Monarchie größere Rechte beanspruchen. Lieber übernahm er ungeprüft den Vorwurf der Restauration, während er sich in den dreißiger Jahren – inzwischen war er nicht mehr Deputierter der Freiburger Universität in der Ersten Kammer, sondern gewählter populärer Oppositioneller in der Zweiten Kammer – intensiv mit den Machtbefugnissen der Cortes beschäftigte und daraufhin zu einem gegenteiligen Ergebnis kam und für das „Gleichgewicht der beiden Gewalten“ eintrat. ⁴⁵ Noch radikaler hatte Rotteck bereits zuvor geschrieben, dass die Exekutive allein über delegierte Macht verfüge, während das Volk, und damit der in seinem Namen handelnde Landtag die originäre Macht besitze: „Was

⁴² Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, II, 45-46. Für eine vergleichbare moderne Kritik, vgl. Andreas Timmermann, *Die „gemässigte Monarchie“ in der Verfassung von Cadix (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien*, Münster: Aschendorff, 2007, bes. 319-325.

⁴³ Rotteck, *Geschichte des Badischen Landtags von 1831, als Lese- und Lehrbuch für's Deutsche Volk*, Hildburghausen und New-York: Bibliographisches Institut, 1833, 364.

⁴⁴ Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, II, 46.

⁴⁵ Rotteck, „Constitution; Constitutionen; constitutionelles Princip oder System; constitutionell; anticonstitutionell“, in: *Staats-Lexikon*, 2. Aufl., III, 519-543, hier 530.

immer für Rechte oder Attribute der Staatsgewalt, nach dem jedesmaligen mit Vernunft anzunehmenden wahren Gesamtwillen, als nicht übertragen an die Regierung, [...] sondern als für das Volk selbst vorbehalten zu achten sind, dieselben werden [...] vom Landtag, als natürlichem und möglichst lauterem Stellvertreter des Volkes auszuüben seyn.“⁴⁶

Der Vorwurf einer unverantwortlichen Machtfülle der Cortes hatte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschuldigung gestanden, die Verfassung würde die Macht der Exekutive in unvertretbarem Maße einschränken. Auch dieses Argument war von der Restauration erfolgreich lanciert worden und hatte – wie nicht allein Rotteck belegt – bis in liberale Kreise hinein Gehör gefunden. So lehnte Pölitz einige Jahre später die Cortes-Verfassung ab, „weil, nach dem Zeugnisse der Geschichte, keine Verfassung in monarchischen Staaten auf die Dauer sich erhält, welche die königliche Macht stärker beschränkt, als die brittische, und welche alle Stände eines größern Reiches in einer einzigen Kammer versammelt“.⁴⁷ Auch wenn Rotteck die Einwände gegen eine Einkammernlegislative nicht teilte,⁴⁸ wiederholte er noch in seiner Weltgeschichte den Vorwurf der zu großen Beschränkung der königlichen Macht, während er ihn 1837 mit gleicher Entschiedenheit zurückwies. 1839 kam er auf diesen Punkt nochmals ausführlich zurück und betonte, dass „die Beschränkung durch Volksrecht“ das entscheidende Kriterium sei, dank dessen sich die konstitutionelle Monarchie von der Despotie unterscheide. Gewiss könne man diese Beschränkung auch übertreiben, und er selbst sei der Meinung, „daß die Cortes-Verfassung die Gewalt des Königs etwas zu sehr beschränkte, oder wenigstens, daß auch bei geringerer Beschränkung die Volksfreiheit oder die Herrschaft des wahren Gesamtwillens hätte können hinreichend gewahrt werden“. Als Beleg für diese übertriebene Beschränkung nannte er die Bildung des Staatsrates, den der König aus einer Vorschlagsliste der Cortes auszuwählen hatte (Art. 234), eine Vorsichtsmaßnahme, für die er jedoch sogleich wieder den Charakter Ferdinands VII. als Entschuldigung gelten ließ.⁴⁹

Hatte es 1826 noch geheißen: „Die vollziehende Macht war zu schwach in dieser Verfassung; dem König war durch sie zu viel genommen“,⁵⁰ so war daraus gut zehn Jahre später eine *quantité négligeable* geworden. Hinter diesem Sinneswandel verbirgt sich eine größere Revision Rotteckschen Denkens. 1819, in seinen *Ideen über Landstände*, hatte Rotteck betont, dass eine Regierung „unverantwortlich“ und „in der Sphäre ihrer Wirksamkeit ganz frey und ohne höhere Instanz“ sein müsse. Als solche sei sie ein notwendiges Korrektiv gegenüber den Ständen, und daher müsse sie „mit hinreichender Stärke ausgerüstet“ sein, „den möglichen Verirrungen der Volksrepräsentation

⁴⁶ Johann Christoph von Aretin, *Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger*, Nach des Verfassers Tode fortgesetzt von Karl v. Rotteck, 2 Bde., Altenburg: Literatur-Comptoir, 1824-1828, II/2, 156.

⁴⁷ Karl Heinrich Ludwig Pölitz, *Die Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783, geschichtlich-politisch dargestellt*, 3 Bde., Leipzig: J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1826, III, 253.

⁴⁸ Vgl. dazu Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 164-172.

⁴⁹ Rotteck, *Spanien und Portugal*, 318-319.

⁵⁰ Rotteck, *Allgemeine Geschichte*, IX, 685.

hemmend entgegen zu treten“.⁵¹ Dieser Haltung entsprach seine Kritik dieser Jahre an der mangelnden Machtbalance zulasten der Exekutive in der Cadix-Verfassung.

Gut zehn Jahre später, in seinem *Lehrbuch des Vernunftrechts*, hatte Rotteck diese Positionen komplett revidiert. Statt einer patriarchalischen Überwachung der gesetzgebenden Gewalt durch die Exekutive ging es ihm nunmehr umgekehrt um deren eigenmächtiges Handeln, und es war „die Aufgabe der Gesetzgebung, die Willkürlichkeit solcher Verfügungen [der Exekutive] nach Thunlichkeit zu beschränken“. „[D]och“, so Rottecks Fazit seiner Erfahrungen aus dem ersten Jahrzehnt der badischen Kammern, „wird sie nur langsam, an Hand der fortschreitenden Wissenschaft und Erfahrung solches Ziel erreichen“. Aber selbst wenn es galt, den „Missbrauch der Regentenmacht“ zu steuern, sollte man diese doch nicht vollends einengen und ihr wenigstens „einigen Spielraum für einiges Ermessen“ lassen, um ihren guten Willen unter Beweis stellen zu können.⁵²

Diese zentralen Fragen des Machtgefüges zwischen Exekutive und Legislative haben den Kammerabgeordneten und liberalen Theoretiker auch weiterhin intensiv beschäftigt, so dass Rotteck diese Überlegungen in seinem langen Artikel „Constitution; Constitutionen; constitutionelles Princip oder System; constitutionell; anticonstitutionell“ für das *Staats-Lexikon* noch einmal vertiefte. Einerseits verlangte er nun eine Verfassung, die „der Regierungsgewalt mittelst der für sich selbst oder seine Repräsentanten vorbehaltenen Rechte jene Schranken setzt, welche zur Entkräftung eines dem wahren Gesamtwillen widerstreitenden Einzelwillens der Regierenden nöthig sind“. Doch andererseits seien auch Vorkehrungen zu treffen „gegen die etwa übereilten oder unlautern Beschlüsse einer etwa unvollständigen, oder übel berathenen, oder durch augenblickliche Aufregung oder Verblendung dahingerissenen Volks- oder Repräsentantenversammlung“.⁵³ Man mag dies als das Ergebnis einer Öffnung gegenüber dem englischen und amerikanischen Verfassungsdenken mit ihrem Gedanken der *checks and balances*

⁵¹ Rotteck, *Ideen über Landstände*, 20, 21, 68.

⁵² Rotteck, *Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften*, 4 Bde., Stuttgart: Gebrüder Franckh, 1829-1835, II, 203. In seiner Rede „Ein Wort über Landstände“, mit der Rotteck 1818 die badische Verfassung begrüßte, hatte er noch sehr allgemein „eine wahre Volks-Verfassung, wo ein wahrer und lebenskräftiger Gesamtwille des Volkes in gesetzlich bestimmten Formen [...] sich ausspricht“, gepriesen und dabei sehr theoretisch festgestellt: „Solches mag aber nicht blos in rein demokratischen Staaten, sondern auch überall da geschehen, wo neben oder gegenüber einer aristokratischen oder monarchischen oder aus beiden gemischten Regierung ein demokratisches Element, ein natürliches Organ des Volkswillens besteht, die Willkür des künstlichen Organs, d.h. der Regierung, beschränkend, und die dem wahren Gesamtwillen gemäße Ausübung der öffentlichen Gewalt fortwährend verbürgend“ (Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, II, 408-409). Obwohl sich Rotteck in vieler Hinsicht Benjamin Constant verbunden fühlte, hat er dessen Auffassung von dem „pouvoir neutre“ des Monarchen nie geteilt, wohl aber dessen Umgehen des Souveränitätsbegriffes, vgl. bes. Lothar Gall, *Benjamin Constant: Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz*, Wiesbaden: Franz Steiner, 1963, 166-183. Zur Beziehung zwischen Rotteck und Constant, vgl. Rüdiger von Treskow, „Réunis dans la même cause: Benjamin Constant und Karl von Rotteck“, in: *Annales Benjamin Constant*, 10 (1989), 75-92.

⁵³ Rotteck, „Constitution“, 528. Vgl. dazu auch Karl Schib, *Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks. Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus*, Diss. phil. U. Basel, Mulhouse: Société Alsacienne d'Édition „Alsatia“, 1927, 19-20.

interpretieren,⁵⁴ doch dokumentiert es zugleich, wie sehr sich die Modifikation des Rotteckschen Denkens der 1820er und 1830er Jahren – ungeachtet des Festhaltens an seinem dualistischem Staatsverständnis – in seiner Interpretation der Verfassung von Cadiz niederschlug.⁵⁵

Ein letzter Punkt seiner Kritik von 1820 an der Cortes-Verfassung betraf ihr kompliziertes indirektes Wahlverfahren sowie den Ausschluss von Ministern, Staatsräten, königlichen Beamten und öffentlichen Angestellten von einem Sitz in den Cortes (Art. 95, 97). Ersteres lehnte er ab, weil auf diese Weise „die wahre, d.h. unmittelbare Volkswahl dem absurden Institut der Wahlmänner, und zwar in gedoppelter Potenz, aufgeopfert“ würde. Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat hingegen fand Rottecks Widerspruch, da dadurch „eine Menge verständiger, in Staatsgeschäften bewanderter, und wohl auch größtentheils nach Charakter und Grundsätzen des Nationalvertrauens sehr würdiger Männer bloß darum ausgeschlossen wird, weil sie vom König ernannte Beamte sind“. Die Konsequenz sei, so Rotteck, einerseits eine Verschlechterung der Beamtenschaft, andererseits ein „erniedrigendes Misstrauen gegen das spanische Volk“, dessen Fähigkeit, „vernünftige Wahlen“ zu treffen, damit in Zweifel gezogen würde.⁵⁶

Tatsächlich ging es bei dieser Kritik um zwei unterschiedliche Verfassungsfragen, und Rotteck sah sich mit ihnen sowohl theoretisch als Rechtsprofessor als auch praktisch als Kammerabgeordneter konfrontiert. Die Trennung von Amt und Mandat, in England eine verbreitete politische Forderung und zumal im 17. und 18. Jahrhundert heftig umstritten, in den Vereinigten Staaten hingegen gang und gäbe, war in den Restaurationsverfassungen nicht vorgesehen, sollten diese doch gerade dem monarchischen Einfluss offenstehen. Das muss schließlich auch Rotteck bewusst geworden sein, so dass sich das Argument in seinen weiteren Auseinandersetzungen mit der Verfassung von Cadiz nicht mehr findet. Aber für eine Trennung von Amt und Mandat mochte er sich dann doch nicht direkt aussprechen, selbst wenn ihm nunmehr „die Wahl von Staatsdienern zu Abgeordneten bedenklich“ erschien.⁵⁷ In seinem *Lehrbuch des Vernunftrechts* begnügte er sich vielmehr damit, eine besondere Vertretung für die „Staatsdiener“ abzulehnen und diese, wie „überhaupt die von der Regierung

⁵⁴ Die von Theodor Wilhelm, *Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer*, Stuttgart: Kohlhammer, 1928, 4, konstatierte „oft scharfe und gehässige Kritik [Rottecks] am englischen Staatswesen“ und die damit verbundene Zurückweisung der britischen Verfassung, eine Auffassung, der sich die Literatur zumeist gerne angeschlossen hat, bedarf sicherlich einer differenzierteren Betrachtung. Auch Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 202-222, hat hier zu keiner wirklichen Klärung gefunden, wohl aber immer wieder das auch von Rotteck selbst empfundene geringe Ausmaß eigener substantieller Kenntnisse über das englische Verfassungssystem betont.

⁵⁵ Vgl. auch die sehr allgemeinen Bemerkungen zum Verhältnis von Regierung und Volksvertretung bei Rotteck bei Wolfgang D. Dippel, *Wissenschaftsverständnis, Rechtsphilosophie und Vertragslehre im vormärzlichen Konstitutionalismus bei Rotteck und Welcker. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte des Liberalismus*, Münster – Hamburg: LIT, 1990, bes. 411-418.

⁵⁶ Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, II, 47.

⁵⁷ Rotteck, *Geschichte der badischen Landtage von der Einführung der Verfassung bis 1832 (Sammlung kleiner Schriften, IV)*, 235.

vermöge besonderer Verpflichtung Abhängigen“, vom aktiven Wahlrecht auszuschließen.⁵⁸ Eine entsprechende dezidierte Bestimmung im passiven Wahlrecht wies er jedoch zurück.⁵⁹

Anders verhielt es sich mit dem indirekten Wahlrecht, das auch die badische Verfassung für die Zweite Kammer vorsah (§ 34). Rotteck hat dieses stets abgelehnt und stattdessen die direkte Wahl gefordert, die er jedoch getreu der großen Mehrheit der europäischen Liberalen im 19. Jahrhundert an einen deutlichen Zensus gebunden wissen wollte.⁶⁰ Für ihn sollten die Landstände „das Volk im Kleinen“ sein.⁶¹ Die damit unterstellte Identität des Willens sah er zerstört, wenn die Repräsentanten nicht direkt, sondern durch die Zwischeninstanz von Wahlmännern gewählt wurden.⁶² Hingegen war er bereit, diese Wahlform zu akzeptieren, sollte das Volk „als noch unmündig zu achten“ sein, so dass ohnehin „keine wahre Repräsentation“ denkbar sei, oder im Fall eines mehr oder weniger allgemeinen Männerwahlrechts, um die „Aristokratie des Reichthums“ zu hemmen. Doch in diesem Fall waren wiederum besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um die „Pöbelherrschaft“ und die „Sanskulotten“ zu verhindern.⁶³

Gut zehn Jahre später hat sich Rotteck nicht mehr auf diese Überlegungen eingelassen und rundheraus erklärt, dass ein indirektes Wahlsystem, dessen Existenz in den Vereinigten Staaten er irrigerweise abstritt, „den wahren Gesamtwillen wie die ächte Repräsentation“ verhöhne.⁶⁴ Nachdem Rotteck diesen Punkt in seinen direkten Auseinandersetzungen mit der Verfassung von Cadix fast zwanzig Jahre nicht erwähnenswert fand, flossen 1839 dann beide Argumentationsrichtungen in einer Feststellung zusammen, die das Reizwort „indirekte Wahl“ vermied und lediglich noch eine verhaltene Kritik an dem vierstufigen Wahlverfahren bot: „Endlich kann wohl – zumal vom Standpunkt

⁵⁸ Rotteck, *Lehrbuch des Vernunftrechts*, II, 258.

⁵⁹ Vgl. dazu die weniger überzeugende Interpretation von Hartwig Brandt, „Karl von Rotteck (1775-1840)“, in: *Politische Theorien des 19. Jahrhunderts*, hrg. v. Heidenreich, 377.

⁶⁰ Vgl. dazu auch Rainer Schöttle, *Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Studien zu Rotteck, Welcker, Pfizer, Murhard*, Baden-Baden: Nomos, 1994, 50-55; Franz Xaver Koch, *Rotteck und der Constitutionalismus*, Ms. Diss. phil., U. Freiburg 1919, 69-81, und Schib, *Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks*, bes. 86-87, die betonen, dass Rotteck in den 1830er Jahren für einen niedrigeren Zensus eintrat. Ähnlich auch Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 134-135. Vgl. dazu Rotteck, „Abgeordnete“, in: *Staats-Lexikon*, 2. Aufl., I, bes. 104. Generell zu Rottecks theoretischen Ausführungen über Repräsentation und Wahlrecht, vgl. Hartwig Brandt, *Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips*, Neuwied – Berlin: Luchterhand, 1968, bes. 255-266; Udo Bernbach, „Über Landstände. Zur Theorie der Repräsentation im deutschen Vormärz“, in: *Sprache und Politik. Festgabe für Dolf Sternberger zum sechzigsten Geburtstag*, hrg. v. Carl-Joachim Friedrich und Benno Reifenberg, Heidelberg: Lambert Schneider, 1968, bes. 250-261; Volker Hartmann, *Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland. Untersuchungen zur Bedeutung und theoretischen Bestimmung der Repräsentation in der liberalen Staatslehre des Vormärz, der Theorie des Rechtspositivismus und der Weimarer Staatslehre*, Berlin: Duncker & Humblot, 1979, 64-98.

⁶¹ Rotteck, *Ideen über Landstände*, 19.

⁶² Vgl. ebd., 78.

⁶³ Ebd., 79, 81, 89. Vgl. dazu ähnlich Rotteck, *Geschichte des Badischen Landtags von 1831*, 137-138.

⁶⁴ Rotteck, *Lehrbuch des Vernunftrechts*, II, 259 (Druckfehler stillschweigend korrigiert, H.D.). Vgl. Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 147-148.

des demokratischen Prinzips, welches man der Cortes-Verfassung gewöhnlich zum Vorwurf macht – die ungemeine Complicirung der Wahlform keine Billigung erhalten“.⁶⁵

Im Zusammenhang mit der Verfassung von Cadix tauchten mit dem abschließenden Band seiner *Allgemeinen Geschichte* 1826 zwei neue Argumente auf, die Rotteck in seinem Haller-Verriss nicht benutzt hatte. Das eine war erstmals eine ausdrückliche positive Gesamtwürdigung. Ungeachtet ihrer Mängel sei das Dokument „ein würdiges Denkmal der großen Zeit, worin es entstand“. Nicht nur das, als weiteres Gütesiegel konnte die Verfassung für sich in Anspruch nehmen, dass sie „[i]n den Grundsätzen so ziemlich übereinstimmend mit denjenigen [sei], welche die constituirende Nationalversammlung in Frankreich leiteten“.⁶⁶ Beide Feststellungen sollten auf seine Weltgeschichten beschränkt bleiben.

Das gilt nicht für jenen ablehnenden Einwand, der in ihnen ebenfalls erstmals auftauchte: die Rotation der Repräsentation. Die Bestimmung, nach der Deputierte für die nachfolgenden Cortes nicht wieder wählbar waren (Art. 110), beraube die Volksrepräsentation „aller Stätigkeit der Richtung, und die Nation zugleich des fortdauernden Dienstes ihrer edelsten Söhne, der, wenn man sie einmal besitzt, nicht leichtsinnig zu entlassenden, tüchtigen und treuen

⁶⁵ Rotteck, *Spanien und Portugal*, 317.

⁶⁶ Rotteck, *Allgemeine Geschichte*, IX, 685. Mit kleineren Abweichungen in der Rechtschreibung ebenso in ders., *Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände*, IV, 223. Schib, der jedoch Rottecks Einstellung zur Cortes-Verfassung nicht behandelt, hätte in dieser positiven Wendung vermutlich den Ausdruck dessen gesehen, was er als Rottecks „Linksschwenkung“ nach 1825 bezeichnete (Schib, *Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks*, 79), wobei er sich als Beleg für diese These auf die Schilderungen seines Sohnes in Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, IV (Hermann von Rotteck, *Das Leben Karl von Rotteck's*), 338-339, berief. Hier ist allerdings nicht von Rottecks gewandelten Anschauungen die Rede, sondern davon, dass er die öffentlichen Diffamierungen als „Demagog“ und „politischer Ketzer“ als „nicht angenehm“ empfand und in diesem Zusammenhang von furchtsamen Zeitgenossen gemieden wurde. Vgl. jedoch Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, IV, 390-392. Auch Ernst Hermann Joseph Münch, *Karl von Rotteck, geschildert nach seinen Schriften und nach seiner politischen Wirksamkeit; nebst einem Umriß seiner vorzüglichsten Lebensmomente und Andeutungen zur Geschichte des öffentlichen Geistes in Süd-Teutschland*, Den Haag: Gebrüder Hartmann, 1831, 197, 201-202, charakterisiert Rottecks Reaktion auf die Ereignisse von 1825 als „grell, aber wahr“ und spricht vom „empörten Rechtsgefühl“; vieles, was Rotteck in der Folge geschrieben habe, mochte für manche „alzu demokratisch scheinen“, so dass auch er sich „in mehrern Punkten außer Stande [sehe], alle Ansichten und Aussprüche des Verf. geradezu zu unterschreiben“. Dagegen entgeht Herdt dieses Problem aufgrund ihrer strikten Trennung der parlamentarischen Tätigkeit von Rottecks theoretischen Abhandlungen, vgl. Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 252-257. Zu Rottecks Weltgeschichten als „Mittel im Kampf für Recht, Freiheit und öffentliche Meinung“, vgl. Christian Weber, „Universalhistorie als Leitbild im Vormärz. Die Rezeption der Aufklärung in der Wissenschaftsgeschichte bei Karl von Rotteck“, in: Wolfgang Bunzel, Norbert Otto Eke und Florian Vaßen (Hrsg.), *Der nahe Spiegel. Vormärz und Aufklärung*, Bielefeld: Aisthesis Verlag, 2008, 114. Dagegen hat Jörg Echternkamp, „Erinnerung an die Freiheit. Zum Verhältnis von Frühliberalismus und Nationalismus in der Geschichtsschreibung Karl von Rottecks und Heinrich Ludens“, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung*, 8 (1996), 69-88, die „liberalnationale“ Geschichtsschreibung Rottecks als Gegenentwurf zum – so Echternkamp – dank der Französischen Revolution gescheiterten Naturrecht darzustellen versucht, dabei aber übersehen, dass Rotteck der bedeutendste deutsche Vertreter des Naturrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war.

Vertreter“.⁶⁷ Erinnerung dieser Einwand auch unmittelbar an die Regierungsmanipulationen der badischen Kammerwahlen von 1825, mit denen erreicht wurde, dass führende Oppositionelle der nach dem Streit über den Militäretat aufgelösten Kammer von 1823 nicht wiedergewählt wurden,⁶⁸ widersprach dieser Rotationsgedanke doch grundsätzlich seinem Selbstverständnis als liberaler Wortführer und badischer Oppositioneller. Hinzu kam seine Überzeugung, dass dieses Prinzip einer der schwerwiegendsten Fehler der konstituierenden Nationalversammlung in der Französischen Revolution gewesen war.

Nachdem Rotteck diese „unglückselige Bestimmung“ im *Staats-Lexikon* nur kurz gestreift hatte,⁶⁹ ging er in seinem letzten Werk noch einmal ausführlich auf sie ein und charakterisierte sie als „eine äußerst unkluge, ja unselige“ Maßnahme, die „ein unaufhörliches Schwanken und Wechseln in die Richtung der Staatsgewalt gebracht“ und „dadurch eine Unsicherheit aller Verhältnisse und Zustände erzeugt“ habe. Wie die konstituierende Nationalversammlung mit der gleichen Bestimmung schon Frankreich ins „Verderben“ gestürzt habe, hätte sie auch in Spanien „zum baldigen Umsturz der Verfassung“ hingereicht, hätten nicht die „sonstige Ungunst der Verhältnisse und zumal die Feindseligkeit der fremden Mächte ihn herbeigeführt“.⁷⁰

Angesichts dieser kategorischen Zurückweisung sah Rotteck keine Veranlassung, sich in seinen theoretischen Schriften mit dem Rotationsprinzip in der Legislative auseinanderzusetzen. Der Gedanke der Stetigkeit der Gesetzgebung und Regierung hatte für ihn in Badens liberaler Aufbruchphase einen derart hohen Stellenwert, dass schon das Prinzip einer stetigen Integralerneuerung nach jeweils wenigen Jahren ihn ernsthaft gefährdet hätte. Aus diesen Gründen verfocht er den in der badischen Verfassung verankerten Grundsatz der Partialerneuerung bei Wahlen, die zudem der Regierung bei einer Wahl, man denke an das Beispiel von 1825, geringere Möglichkeiten der Wahlmanipulation als im Falle einer Integralerneuerung bieten würde.⁷¹ Ein Rotationsprinzip war unter diesen Gesichtspunkten für ihn völlig undenkbar.

Der „Cortes“-Artikel im *Staats-Lexikon* von 1837, Rottecks bekannteste Auseinandersetzung mit der Verfassung von Cadiz, enthielt lediglich zwei Aspekte, die in den vorausgegangenen Jahren in seiner Kritik an ihr so nicht

⁶⁷ Rotteck, *Allgemeine Geschichte*, IX, 685-686. Ebenso mit marginalen Abweichungen in der Rechtschreibung, ders., *Allgemeine Weltgeschichte für alle Stände*, IV, 223.

⁶⁸ Vgl. dazu Becht, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870*, bes. 344-367, sowie Rotteck, *Geschichte der badischen Landtage*, 185-234.

⁶⁹ Rotteck, „Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien“, 585.

⁷⁰ Rotteck, *Spanien und Portugal*, 316. Ähnlich kritisch, wenn auch in der Konsequenz verhaltener, aus der heutigen Literatur Timmermann, *Die „gemässigte Monarchie“ in der Verfassung von Cadiz*, 333. Hingegen schenkt Jens Späth, *Revolution in Europa 1820-23. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont*, Köln: sh Verlag, 2012, 403-417, dem Rotationsprinzip keine Beachtung, obwohl er zuvor auf den mit den Wahlen von 1822 vollzogenen Umschwung von den *moderados* zu den *exaltados* verwiesen hatte und darauf Stimmen zitierte, die „das Land wieder aus dem Würgegriff der *exaltados* zu befreien“ suchten (ebd., 409).

⁷¹ Vgl. Rotteck, *Lehrbuch des Vernunftrechts*, II, bes. 265-268. Auch Rotteck, *Geschichte des Badischen Landtags von 1831*, 49-50. Unzutreffend dagegen Koch, Rotteck und der Constitutionalismus, 91-92.

aufgetaucht waren. Nachdem Rotteck seine inhaltliche Vorstellung der Verfassung nahezu abgeschlossen hatte, stellte er anstelle eines bewertenden Fazits, politisch geschickt, eine rhetorische Frage, die einer Suggestivfrage gleichkam: „Welcher Freund der Freiheit und einer volksthümlichen Verfassung wird solche Bestimmungen anders als preiswürdig finden?“⁷² Die Antwort konnte aus seiner Sicht nur in einer Richtung erfolgen und damit die Verfassung von Cadiz als liberales Verfassungsdokument *par excellence* klassifizieren.

Diese positive Gesamtwürdigung konnte aber nicht über „Unvollkommenheiten und Gebrechen“ hinwegtäuschen, die diese Verfassung „wie jedes menschliche Werk“ aufweise, womit er abschließend auf den Artikel 12 über die Staatsreligion hinwies. Doch seine Kritik blieb auch in diesem Fall letztlich verhalten und wohlwollend, da dessen Bestimmung „als Folge der langen Mönchsherrschaft und Inquisitionstyranei“ zumindest teilweise erklärlich und entschuldbar sei. „Dennoch muß sie jeden Verständigen und Wohldenkenden mit Betrübniß erfüllen.“⁷³

Zwei Jahre später, in seinem letzten Werk, ging Rotteck noch einmal ausführlich auf den Artikel 12 ein, der „nicht nur vom Standpunkt der Politik, sondern auch des allgemeinen Menschenrechts“ zu einem Vorwurf Anlass gebe, selbst wenn nach seiner Überzeugung „der intolerante Geist, der aus diesem Artikel spricht, nicht der der Mehrheit der Cortes“ gewesen sei.⁷⁴ Für seine tatsächliche Aufnahme in die Verfassung hatte Rotteck eine ebenso einfache wie nachvollziehbare Erklärung: Der „vorherrschenden bigotten, ja fanatischen Gesinnung“ des spanischen Volkes musste geschmeichelt werden, „wenn es nicht der Mönchs- und Pfaffen-Schaar gelingen sollte, die unverständigen Massen gegen die edelsten Häupter und Wohlthäter der Nation aufzuwiegeln und dadurch die politische Wiedergeburt unmöglich zu machen“.⁷⁵ Indem Rotteck diesen mit der Verfassung von Cadiz verbundenen Mythos aufgriff,⁷⁶ musste ausgerechnet der im Grunde zurückzuweisende Artikel 12 für die „politische Wiedergeburt“ Spaniens, für den Sieg des natürlichen Rechts im Widerstreit mit den „historisch begründeten Verhältnissen“ herhalten. Ungeachtet der einen oder anderen Kritik im Detail und anders als bei den eingangs zitierten kritischen zeitgenössischen Kommentaren war die Verfassung von Cadiz für Rotteck zum exemplarischen Ausdruck „natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik“ geworden. Damit war die Verfassung von

⁷² Rotteck, „Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien“, 587.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Zum Verhältnis von Kirche und Staat bei Rotteck, vgl. Schib, *Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks*, 33-43. Zu seinen Anschauungen über Religion, vgl. auch Emil Ganter, *Karl v. Rotteck als Geschichtschreiber*, Diss. phil. U. Freiburg, Freiburg: Preßverein, 1908, 65-92; Hermann Kopf, *Karl von Rotteck – Zwischen Revolution und Restauration*, Freiburg: Rombach, 1980, 120-124.

⁷⁵ Rotteck, *Spanien und Portugal*, 316-317. Tatsächlich war Rottecks Argumentation nicht weit von innerspanischen Diskursen entfernt. So hatte die spanische Regierung 1822 beklagt, dass der Klerus die Unwissenheit des Volkes ausnutze – das Ergebnis „dreier Jahrhunderte der Inquisition und Finsternis“ – und es gegen die Cortes-Verfassung als eine „Feindin der heiligen Religion“ aufhetze, zit. n. Ricardo Gómez Rivero, *Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz*, Regenstauf: Ed. Rechtskultur in der H. Gietl Verl. & Publ.-Service GmbH, 2011, 79.

⁷⁶ Vgl. dazu Späth, *Revolution in Europa 1820-23*, bes. 335-339

Cadiz theoretisch zum Modell geworden. Doch praktische Konsequenzen vermochte Rotteck nicht daraus zu ziehen.

Sein letztes Werk von 1839 hatte in seiner ausführlichen Würdigung der Verfassung von Cadiz diese Bedeutung klar hervorgehoben, ohne dabei wesentliche neue Kritikpunkte hinzuzufügen, sieht man einmal von der oben erwähnten Umwandlung des Vorwurfs der zu schwachen Exekutive in den Vorbehalt ab, die Macht des Königs sei wohl etwas stärker als notwendig beschränkt worden.

Die Analyse der Rotteckschen Auseinandersetzung mit der Verfassung von 1812 bliebe unvollständig, würde sie nicht zumindest kurz auf jene Aspekte der Verfassung hinweisen, zu denen er zeitlebens eine eindeutige Stellungnahme vermied bzw. die seiner Gedankenwelt vollends entgingen. Zwei zentrale Punkte mögen dies abschließend und in ihrer Bedeutung über die Auseinandersetzung mit der Cortes-Verfassung hinausweisend verdeutlichen. Zunächst geht es um den eingangs bereits angesprochenen Gedanken der Volkssouveränität. Hatte die französische Verfassung von 1791 noch die Souveränität in der Nation verankert (Tit. III, Art. 1) und die Nation als Quelle aller Gewalt definiert, die allein durch Delegation ausgeübt werden könne, wobei diese Repräsentation durch die Legislative und den König statfinde (Art. 2), las sich die Definition in der Cortes-Verfassung ganz anders. Zwar war auch hier die Souveränität in der Nation begründet, die allein das Recht habe, sich ihre grundlegenden Gesetze zu geben (Art. 3). Doch diese Nation bestand aus der Vereinigung aller Spanier in beiden Hemisphären (Art. 1), ohne dem König einen eigenständigen Platz zuzuweisen. Rotteck vermied es in allen seinen Auseinandersetzungen mit der Verfassung von Cadiz auf die auf diese Weise begründete Volkssouveränität einzugehen. Im *Staats-Lexikon* näherte er sich dieser Frage noch am ehesten mit der Feststellung, der „allgemeine Charakter“ der Verfassung sei „der einer durch Demokratie beschränkten Monarchie oder auch, wenn man lieber will, einer durch Monarchie beschränkten Demokratie“, kurz „einer aus Monarchie und Demokratie gemischten Verfassung“.⁷⁷

Rotteck und mit ihm viele Liberale in Deutschland taten sich schwer mit dem Begriff Volkssouveränität. Im *Staats-Lexikon* kam er nicht vor; stattdessen wurde dort auf den von Welcker verfassten Artikel „Staatsverfassung“ verwiesen, in dem jedoch der Begriff ebenfalls nicht auftauchte. An seiner Stelle lieferte Welcker umschreibend eine Definition der „Souveränität in Beziehung auf das Verfassungsgesetz als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen“. Die darauf folgenden zwei Sätze – eine verklausulierte Annäherung an die Verfassung von 1791 – dokumentieren in kaum zu übertreffender Weise das Dilemma der deutschen Liberalen, sich der praktischen Konsequenzen ihres eigenen theoretischen Ansatzes versagen zu müssen: „In gewisser Weise steht diese höchste Gewalt nach dem Bisherigen Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher das sittlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. Insofern dabei aber die freie Anerkennung der Gesellschaft hinzukommt, versteht es sich von selbst, daß

⁷⁷ Rotteck, „Cortes und Cortes-Verfassung in Spanien“, 582.

diese Souveränität ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung zusteht.⁷⁸

Den Versuch, die Volkssouveränität zu definieren, ohne den Begriff selbst gebrauchen zu müssen, hatte zuvor bereits Rotteck in seinem *Lehrbuch des Vernunftrechts* unternommen, wo er ebenfalls vom Gesamtwillen und dem Vereinigungsvertrag ausgegangen war und daraus gefolgert hatte: „[E]s bleibt auch nach aufgestellter Regierung das Volk [...] noch immer als Persönlichkeit, und zwar als politische Gesamtpersönlichkeit fortbestehend, daher auch berechtigt zur Behauptung solcher Persönlichkeit durch selbsteigene Vertretung.“ Dem Volk dies zu nehmen, sei das Ende der „Staats-Gesellschaft“.⁷⁹ Anders als Welcker war Rotteck damit bei der Verfassung von Cadix und den „Spaniern beider Hemisphären“ gelandet – aber sagen konnte man das weder in Baden noch im Deutschen Bund.⁸⁰

Während Rotteck, wie die Liberalen überhaupt – nicht nur aufgrund der Zensur, sondern selbst noch in der Paulskirche, wo dieses Argument hinfällig geworden war – aus Furcht vor den Republikanern und „Sanskulotten“ nicht offen für die Volkssouveränität eintreten⁸¹ und diese als Prinzip der Verfassung von Cadix anerkennen konnte, hatte er keine Probleme mit der Demokratie als einem ihrer beiden Pfeiler. Schließlich waren Stände überhaupt „ihrem Begriff und Wesen nach, immer demokratisch, weil sie eben die Volksrechte [...] gegenüber der Regierung vertreten müssen“.⁸² Die Demokratie in der Cortes-Verfassung war mithin nicht das Problem, wohl aber die Volkssouveränität als ihre logische Basis, für die die Liberalen politisch im deutschen Vormärz weder

⁷⁸ Karl Theodor Welcker, „Staatsverfassung. Der Staat. Entstehung, Grundbestandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten. Gesamtwille; Souveränität des Staats, der Verfassung, der Constitution und der Regierung. Die beste Verfassung“, in: *Staats-Lexikon*, 2. Aufl., XII, 375.

⁷⁹ Rotteck, *Lehrbuch des Vernunftrechts*, II, 96. An diesem Punkt ist Rotteck in der Literatur vielfach missverstanden worden. So sah Hans Jobst, „Die Staatslehre Karl von Rottecks. Ihr Wesen und ihr Zusammenhang mit der Staatsphilosophie des 18. Jahrhunderts“, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 103 (1955), 483, eine Rottecks „Staatsbegriff inhärierende Volkssouveränität“ und Rotteck in Bezug auf die Volkssouveränität „unbestreitbar [...] im Zusammenhang mit Kant, Rousseau und Locke“ stehend (ebd., 484, ähnlich 485). Auch Manfred Friedrich, *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, Berlin: Duncker & Humblot, 1997, 165, spricht von Rottecks „scharfe[m] Ansatz beim Volkssouveränitätsprinzip“. Ähnlich auch Koch, *Rotteck und der Constitutionalismus*, 16-29, und Schib, *Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks*, 58-82, die Rotteck zwar für einen Anhänger der Volkssouveränität halten, aber beide den Begriff bei ihm nicht nachweisen können. Zu Vertrag und Gesamtwillen als Legitimation des Staates, vgl. auch Schöttle, *Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz*, 30-35, der dabei aber dem Theorem der Volkssouveränität ausweicht.

⁸⁰ Vgl. die ähnliche Argumentation bei Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 234-239. Die bündige Feststellung von Hartmann, *Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland*, 74, „Ein Eintreten Rottecks für die Volkssouveränität läßt sich nicht feststellen“, ist eher verzerrend als erklärend.

⁸¹ Eine namhafte Ausnahme ist Friedrich Murhard, *Die Volkssouveränität im Gegensatz der sogenannten Legitimität*, Kassel: Bohné, 1832.

⁸² Rotteck, *Ideen über Landstände*, 6. Ähnlich ders., *Lehrbuch des Vernunftrechts*, II, 226, 234. Vgl. auch ders., „Constitution“, 534-535.

eintreten konnten noch wollten. Ihr Dilemma hätte kaum offenkundiger sein können.⁸³

Der zweite hier anzusprechende Punkt bezieht sich auf die, wie erwähnt, bereits in Art. 1 ausgesprochene Tatsache, dass die Verfassung geographisch nicht auf Spanien begrenzt war, sondern als Staatsnation die „Spanier beider Hemisphären“ umfasste bzw. für *die* Spanien (im Plural) galt, womit das alle Kontinente umspannende spanische Weltreich gemeint war (Art. 10). Es war der Versuch, die Fehler Großbritanniens, die zum Zerfall seines ersten Weltreiches durch die amerikanische Unabhängigkeit geführt hatten, zu vermeiden und ein alle Teile umspannendes konstitutionelles System auf der Basis formaler, doch letztlich eingeschränkter Gleichberechtigung zu schaffen. Aber es war auch das Bestreben, den in Südamerika bereits begonnenen Zerfallsprozess des spanischen Imperiums aufzuhalten, ohne allerdings den überseeischen Gebieten tatsächlich eine Gleichheit der Repräsentation und damit ein ihrer Bevölkerungszahl entsprechendes politisches Mitspracherecht zuzugestehen. Dass dieser, ähnlich bereits das Statut von Bayonne kennzeichnende Ansatz für das vergleichsweise überschaubare Baden ohne politische Signifikanz war, ist nicht zu bestreiten. In Hinblick auf eine zukünftige deutsche Einheit, zumal unter der für Rotteck unverzichtbaren Einbeziehung Österreichs, hätte dieser Gedanke jedoch durchaus Diskussionsstoff bieten können. Es ist daher bezeichnend, dass Rotteck selbst unter diesem Aspekt dieser Neudefinition der Staatsnation keinerlei Beachtung schenkte, und in allen seinen Auseinandersetzungen mit der Verfassung von Cadiz diese Bestimmungen völlig unberücksichtigt ließ.

Karl von Rotteck hatte sich in seinen letzten beiden Lebensjahrzehnten intensiver mit der Verfassung von Cadiz auseinandergesetzt als jeder andere Liberale in Deutschland, aber auch als er selbst mit jeder anderen außerdeutschen Verfassung, ohne dass sich dies in einer systematischen Analyse der Verfassung niedergeschlagen hätte. Zunehmend gut über die innere Entwicklung des Landes und den innerspanischen Diskurs informiert, beschränkte er sich auf eine punktuelle, dabei zumeist verhaltene Kritik, die sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Legislative und Exekutive bezog und der eine deutlich zustimmendere Haltung zu der Verfassung zugrunde lag, als von der Mehrzahl der deutschen Frühliberalen eingenommen wurde, deren Positionen vielfach der Kritik der gemäßigten spanischen Liberalen wie Francisco Martínez de la Rosa oder – in ihren ersten Entwürfen – gar der des Aufklärers Jovellanos ähnelten.⁸⁴ Insofern war Rottecks Denken, wie es sich auch in seinen theoretischen Schriften niedergeschlagen hatte, konsequenter.

⁸³ Vgl. Heinrich von Gagerns Berufung auf die „Souveränität der Nation“, bei bewusster Vermeidung des Begriffs der Volkssouveränität, in seiner Antrittsrede als Präsident der Paulskirchenversammlung als Grundlage für die Verfassungsberatungen, Horst Dippel, „Das Paulskirchenparlament 1848/49: Verfassungskonvent oder Konstituierende Nationalversammlung?“, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, N.F. 48 (2000), 17-18. Bezüglich der Volkssouveränität in den Paulskirchendebatten und ihrer Verfassung insgesamt, vgl. Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, Neuwied: Luchterhand, ²1998, 577-578.

⁸⁴ Vgl. dazu bes. Ulrich Mücke, „Die Verfassung von Cadiz und der spanische Liberalismus im frühen 19. Jahrhundert“, in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas*, 46 (2009), 378-382. Vgl. jetzt auch Späth, *Revolution in Europa 1820-23*, bes. 295-298, sowie 299-311.

Dennoch schreckte selbst Rotteck davor zurück, die eingeschlagene Richtung bis zu Ende zu denken und etwa die in Art. 3 ausgesprochene Volkssouveränität offen anzusprechen und sein eigenes liberales Denken dafür zu öffnen. Das liberale Dilemma, aus Furcht vor dem Volk und der Republik⁸⁵ sich nicht zu weit nach links begeben, die Vorbehalte vor dem Schritt von der Theorie zur Praxis nicht überwinden zu können, bewog die deutschen Frühliberalen immer wieder, auf halbem Wege stehen zu bleiben und Kompromisse mit der bestehenden Ordnung einzugehen, deren Positionen sie in ihren theoretischen Konzeptionen längst hinter sich gelassen hatten.⁸⁶ So teilte Rotteck die Überzeugung vieler europäischer Liberaler, dass die Monarchie, um eine Zukunft in Europa zu haben, sich mit der Demokratie verbinden müsse. Doch die Furcht vor den Demokraten, wie sie sich auf dem Hambacher Fest artikuliert hatten, verbot ihm, offen dafür einzutreten. Einerseits stellte daher die Verfassung von Cadix für ihn ein Modell dar – selbst

⁸⁵ Vgl. das Zeugnis seines Sohns: „Rotteck erkannte in der Republik das Ideal einer Staatsverfassung, gab sich aber mit der konstitutionellen Monarchie zufrieden, weil er jene im jetzigen Teutschland nicht für möglich hielt; auch war er ein aufrichtiger Verehrer der konstitutionellen Monarchie, so lange er in derselben den republikanischen Geist gerettet sah.“ Er zitierte dazu, ohne Datumsangabe, aus dem Tagebuch seines Vaters: „Ich bin gegen die Republik, und würde sie nach unsern Verhältnissen für ein Unglück achten...Wenn ich keine andere Wahl mehr haben sollte, als ein Republikaner zu werden oder ein Chinese – so würde ich Republikaner“ (Rotteck, *Gesammelte und nachgelassene Schriften*, IV, 390, 392, 396-397), eine Haltung, die bekanntlich den Spott Börnes und anderer provozierte. Vgl. auch Schib, *Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl v. Rottecks*, bes. 59-65.

⁸⁶ Selbst wenn man nicht so weit gehen will wie Rainer Brüning („Karl Friedrich Nebenius [1784-1857] als Vertreter der badischen Reformpolitik“, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 157 [2009], 314), mit seiner Feststellung, dass die „Tragik des [badischen] Liberalismus“ darin bestand, „sich nicht rechtzeitig von seinen monarchischen Fesseln“ zu befreien und sich der demokratischen Bewegung anzuschließen, „schmählich im kleindeutschen Nationalismus“ zu enden (ähnlich auch ders., „Karl Friedrich Nebenius: Badischer Reformler und Innenminister, 1784-1857“, in: *Lebensbilder aus Baden-Württemberg*, XXIII, hrg. v. Gerhard Taddey u. Rainer Brüning, Stuttgart: W. Kohlhammer, 2010, 88-113, hier 111) – eine radikale Kurskorrektur, die sich die Liberalen auch in anderen europäischen Ländern scheuten zu vollziehen –, so wäre doch zumindest der Schritt zur parlamentarischen Monarchie mehr als naheliegend gewesen. Allerdings widersprach ein derartiges Zusammengehen von Regierung und Parlament Rottecks Konzept der prinzipiellen Gegensätzlichkeit, dank der es zwischen Nebenius, dem „Vater“ der von Rotteck so gepriesenen badischen Verfassung und dem wohl wichtigsten badischen Reformpolitiker der zweiten Reihe und zeitweiligen Innenminister – dem Prototyp eines, so Rotteck, „in theoretischer Wissenschaft nicht minder als in practischer Ausbildung hoch stehenden, dabei für Recht und Gemeindewohl glühenden, mit der ministeriellen Stellung eine seltene Anhänglichkeit an die constitutionellen Principien verbindenden Mannes“ (Rotteck, *Geschichte des Badischen Landtags von 1831*, 171) – und Rotteck als führendem liberalem Kammerabgeordneten nie zu einer wirklichen politischen Partnerschaft gekommen ist, auch wenn Münch, *Karl von Rotteck*, 261, Nebenius zu den Freunden Rottecks zählte und Rotteck in den 1830er Jahren Nebenius um Mitarbeit am *Staats-Lexikon* und die eine oder andere private Gefälligkeit ersuchte, vgl. Treskow, Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte! *Die Korrespondenz Karl von Rottecks*, II, 361-363. Ähnlich hatte Rotteck zuvor schon die Zusammenarbeit mit Winter, Nebenius' Vorgänger als Innenminister, abgelehnt, vgl. Herdt, „Die Verfassungstheorie Karl v. Rottecks“, 162-163. Zu Nebenius als „Vater“ der badischen Verfassung und zu dessen Ablehnung der Volkssouveränität, vgl. Markus J. Prutsch, *The Charte constitutionnelle of 1814 and Süddeutscher Frühliberalismus*. Transfer and Reception of ‚Monarchical Constitutionalism‘ in Post-Napoleonic Europe, Ph.D. diss., European University Institute, Florence 2009, 222-236, 249-257. Die Arbeit wird in Kürze in überarbeiteter Form als *Making Sense of Constitutional Monarchism in Post-Napoleonic France and Germany* bei PalgraveMacmillan erscheinen.

wenn er sich erst voll dazu bekannte, als die Verfassung nach einer kurzen dritten Phase der Gültigkeit 1836/37 endgültig als real existierende Ordnung ausgeschieden war und viele andere europäische Liberale ihr politisches Vorbild längst in der belgischen Verfassung von 1831 erblickten –, doch vermochte er angesichts der liberalen Weigerung, den Schritt von der Theorie zur Praxis zu vollziehen, andererseits nicht, dieser Einsicht Nachdruck zu verleihen, hätte dies doch den aktiv herbeizuführenden Bruch mit den bestehenden Verhältnissen bedingt. Genau hier lag der Widerspruch, den schon Horst Ehmke thematisiert hat,⁸⁷ zwischen dem Wissenschaftler, der das Richtige erkennt und erziehen will und dem Politiker, der handeln muss. Dieser Spagat gelang auch dem „politischen‘ Professor“ nicht, und selbst ein Rotteck vermochte nicht, die politisch-praktischen Schlussfolgerungen aus den eigenen radikalen theoretischen Ansätzen zu ziehen. Und so arrangierte auch er sich im „Widerstreit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit historisch begründeten Verhältnissen“ im Zweifelsfall eher mit den „historisch begründeten Verhältnissen“. Angesichts dieser Einstellung konnte die Verfassung von Cadix ungeachtet aller Zustimmung nicht zum politischen Ziel proklamiert werden, da man weder Wege und Mittel sah, dies praktisch umzusetzen, noch wusste, wie dieses Wunschbild, selbst wenn es Realität geworden wäre, zu bewahren gewesen wäre und ein Abgleiten in die radikale Revolution à la 1793 hätte verhindert werden können.

Fecha de envío / Submission Date: 4/05/2012

Fecha de aceptación / Acceptance Date: 16/05/2012

⁸⁷ Ehmke, *Rotteck*, bes. 18-23.